

>Die Würde des Menschen ist unantastbar.<

I.

Was an dem Satz aus § 1 GG irritiert, ist seine Formulierung im Indikativ Präsens. Wäre dieser im Sinn der Grammatiker als >markiert< (in der Grundbedeutung gebraucht) zu lesen, dann drückte er eine Behauptung aus. Diese Behauptung wäre angesichts dessen, was Menschen einander alles an Grausamkeiten und Demütigungen antun, auch ihrer Würde als Personen, manifest falsch. Also ist der Satz nicht als markiert zu lesen. Die Handhabe dazu bildet sein weitester Kontext: Dass er im Rahmen einer politischen Verfassung auftritt und also normativ zu lesen ist als >Die Würde des Menschen soll unter keinen Umständen verletzt werden<. Die politische Verfassung GG formuliert die Grundnormen politischen und gesellschaftlichen Zusammenlebens im Staat Bundesrepublik Deutschland. Der nähere Kontext des Satzes ist der Beginn der Verfassung mit den Grundrechten der Staatsbürger und wenn darin die unantastbare Würde des Menschen gleichsam als Überschrift den Anfang macht, dann ist die offenbar als subjektives Recht zu verstehen. Die unantastbare Würde ist eine Anspruchsrecht der Bürger Deutschlands, das ihnen die Verfassung garantiert. Da die Vereinten Nationen die Menschen- und Grundrechte 1948 als allgemeinverbindlich erklärt haben, drückt das GG die Auffassung aus, sie sollen den Bürgern aller Staaten zugute kommen.

Wenn der Philosoph mit Kant nur *gegebene* Begriffe deutlich macht und >cognitio ex principiis (non ex datis)< zu betreiben hat¹ – , dann wäre, was über menschliche Würde als Inbegriff der Grundrechte zu sagen ist, auch schon alles, was die Philosophie dazu zu sagen hätte. Denn >Würde< im Singular und als >unantastbar< ist der im Kontext der Grundrechte *gegebene* Begriff.

II.

Ursprünglich hatte ich gehofft, über >Würde< mehr aus dem Buch meines im vorigen Jahr 79jährig verstorbenen Kollegen Peter Bieri lernen zu können. Es hat den Titel >Eine Art

1 Logik A 95; Kritik der reinen Vernunft B 864 ff.

zu leben – Über die Vielfalt menschlicher Würde<, ist im letzten Jahr in 7. Auflage erschienen² und nach Auskunft seines Autors sein bisher „persönlichstes Buch“. Das hätte mich schon skeptisch stimmen können, die Lektüre hat das bestätigt. Bieri reduziert die Philosophie im ersten Satz der Einleitung auf Lebensphilosophie („begriffliches Licht in wichtige Erfahrungen des menschlichen Lebens zu bringen“) und gibt dann im Wesentlichen die Lebensphilosophie der >eigenen Stimme<, die er seit seinem ersten Roman >Perlmanns Schweigen< in seinen populären Büchern immer wieder verbreitet hat. Ich habe diese Philosophie von Kants operativem Philosophiebegriff aus und diesen mit Wittgenstein'schen Mitteln operationalisierend in meinem Text über diesen Roman (mit einem Anhang zu >Nachtzug nach Lissabon<)³ durchgreifend kritisiert und könnte mich im Blick auf >Eine Art zu leben< nur wiederholen. Da ich dafür keinen Grund sehe und auch nichts zu korrigieren habe, lasse ich Bieri bis auf einen Punkt auf sich beruhen, was mir auch erlaubt, der Maxime >De mortuis nihil nisi bene< zu genügen.

III.

Dieser Punkt betrifft problematische Folgen des Umstands, dass mit dem unbedingten persönlichen Recht auf unantastbare Würde der Moralismus der Kantischen praktischen Philosophie mit ihrem zentralen Lehrstück des Menschen als autonomem Subjekt und Mit-Gesetzgeber im Reich der Zwecke politische Folgen hat(te).

Im Urteil vom 15. Februar 2006 ([1 BvR 357/05](#)) urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass das Luftsicherheitsgesetz von 2005 insbesondere in § 14, 3, der den Abschuss eines zur Waffe gegen Menschenleben gebrauchten Passagierflugzeuges (nach dem Vorgang des islamistischen Angriffs auf das New Yorker *World Trade Center* von 11. September 2001) gesetzlich regeln wollte, verfassungswidrig sei, vor allem, weil es die unantastbare Würde der Passagiere der Flugzeuge verletzte, indem ein Abschuss sie nur als Mittel zum Zweck, nicht als Zwecke an sich selbst behandelte.

Meinem Rechtsempfinden und philosophischen Erwägungen über den Unterschied zwischen privater und öffentlicher (politischer) Moral⁴ widerspricht dieses Urteil. Bieri

2 Frankfurt am Main (Fischer-Taschenbuch).

3 >Perlmanns Schweigen und Peter Bieri's Zeitphilosophie<, auf www.emilange.de.

4 Vgl. *Public & Private Morality*, ed. Stuart Hampshire, Cambridge UP 1978. Der entscheidende Punkt der Differenzierung ist, dass in öffentlicher Moral die Konsequenzen des (kollektiven) Handelns ein stärkeres Gewicht haben können und dürfen als im Privaten. Der Slogan ist gleichsam, Kantianism for the Private, Utilitarianism for the Public.

widmet ihm in einem der besten Abschnitte seines Buches unter dem Titel >Absolute moralische Grenzen?< (294-308) ein fiktives Streitgespräch, das, wenn ich es richtig verstehe, mit Hilfe des Gedankens eines >übergesetzlichen Notstandes< zu einem ähnlichen Ergebnis kommt:

Wir sollten uns daran erinnern, wo die Idee und das Bedürfnis nach nach Würde *herkommen*. Sie sind uns nicht von einer göttlichen Instanz verordnet worden – auch wenn einige uns das einreden wollen. Sie sind uns *überhaupt* nicht verordnet worden. Wir haben die Idee erfunden und das Bedürfnis nach Würde entwickelt, um das Leben mit seinen Gefährdungen und Zumutungen besser bestehen zu können. Um einen Maßstab zu haben, ... (der) uns eine bestimmte Art von Unglück vermeiden hilft ... Diese Erfindung – und das ist es, was wir nicht aus den Augen verlieren dürfen – haben wir für das gemacht, was man *den gewöhnlichen Lauf der Dinge* nennen könnte: für all die Umstände und Situationen des Lebens, die jeder kennt und die niemandem erspart bleiben. ...

Doch manchmal geschieht es. Dass die Welt vollständig aus den Fugen gerät. Durch Krieg, durch Terrorismus, durch Naturkatastrophen. Und dann – ja, dann kann es geschehen, dass der vertraute Maßstab der Würde und die Grenzen, die er für das Handeln zieht, nicht mehr ... *passen*. Nicht mehr *angemessen* erscheinen. ...

Diejenigen, die sich am Terroristen die Finger nicht schmutzig machen wollen, werden schuldig.“ (305-6)

Bieris Überlegungen sind auch ein Argument dagegen, den übergesetzlichen Notstand überhaupt *gesetzlich* regeln zu wollen. Aber die sachliche Konsequenz bleibt bestehen: Ein mit Passagieren besetztes Flugzeug, das im Begriff ist, als terroristische Waffe missbraucht zu werden, sollte entgegen dem Urteil des BverfG abgeschossen werden. Ich jedenfalls hoffe darauf, dass in entsprechenden Situationen, die Gott verhüten möge, sich genauso denkende Verantwortungs- und Entscheidungsträger finden werden.

© E. M. Lange 2024